

Merkblatt Pensionierung
(01.01.2024)

1. Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter (= Referenzalter)

Das Referenzalter für die Pensionierung in der beruflichen Vorsorge beträgt ab dem Jahr 2028 Neu -wie bei der AHV- für Frauen und Männer 65 Jahre. Mit dem Erreichen des Referenzalters endet die Versicherungspflicht. Die Altersrente wird gemäss dem Vorsorgereglement der Nest Sammelstiftung erstmals am ersten Tag des Folgemonats nach dem Geburtstag fällig.

2. Vorzeitige, aufgeschobene, und schrittweise Pensionierung

Die Pensionierung kann vorzeitig erfolgen, sie kann aber auch aufgeschoben werden. In beiden Fällen ist auch der schrittweise Rückzug aus dem Berufsleben möglich. Wollen Sie sich nicht teilpensionieren lassen und dennoch die Arbeitszeit reduzieren, können Sie ab 58 den bisherigen Lohn bis zum Referenzalter weiterversichern. Dazu verweisen wir auf unsere Vorsorgereglement.

Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab 58 Jahren möglich. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf das Vorsorgereglement der Nest Sammelstiftung. Der massgebende Umwandlungssatz für eine Frühpensionierung leitet sich vom Umwandlungssatz im Referenzalter ab (jahrgangabhängiger UWS).

Der Aufschub der Pensionierung ist möglich bei mindestens teilweiser Fortführung der Erwerbstätigkeit, längstens bis zum Alter 70. Die Beiträge für die Altersvorsorge (Altersgutschriften) bis zur aufgeschobenen Pensionierung können freiwillig weiterbezahlt werden, wenn sich die ArbeitgeberIn mindestens zur Hälfte beteiligt. Das Sparkonto wird verzinst. Eine (Weiter-)Versicherung der Risiken Tod und Invalidität ist nicht möglich. Im Leistungsfall wird im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit die Altersleistung fällig und keine Invaliditätsleistung.

Die schrittweise Pensionierung und die damit verbundene Erwerbsaufgabe kommt individuellen Bedürfnissen verstärkt entgegen: Bei jedem Schritt wird der Lohn und proportional der Beschäftigungsgrad jeweils um mindestens 20 Prozent reduziert. Zwischen zwei Schritten muss mindestens ein Jahr liegen, es sind maximal 3 Teilpensionierungen möglich (Wahlmöglichkeit zwischen Rente und Kapital). Eine teilweise Pensionierung ist nicht möglich, wenn die versicherte Person aufgrund einer vorzeitigen, teilweisen, schrittweisen und dauerhaften Erwerbsaufgabe einen AHV-Jahreslohn bezieht, der unter der Eintrittsschwelle nach BVG oder Vorsorgeplan liegt.

Meldefrist für vorzeitige, aufgeschobene, schrittweise Pensionierung

Wer sich nicht per Referenzalter aus dem Erwerbsleben zurückziehen will, sondern ein anderes Pensionierungsalter wählt, muss dies drei Monate vorher an Nest melden:

- bei vorzeitiger Pensionierung drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt

- bei aufgeschobener Pensionierung drei Monate vor dem Erreichen des Referenzalter und spätestens drei Monate vor dem definitiven Ende des Aufschubs
- bei schrittweiser Pensionierung drei Monate vor dem ersten Schritt für den gesamten Zeitraum bis zum Ende der Berufstätigkeit oder – soweit die einzelnen Schritte zu Beginn der schrittweisen Pensionierung noch nicht feststehen – drei Monate vor jedem weiteren Schritt.

3. Höhe der Altersleistungen

Mit der Pensionierung werden die Altersleistungen fällig: die Altersrente und eventuell auch eine oder mehrere Pensionierten-Kinderrenten. Die Höhe der Altersrente hängt von der Höhe des Altersguthabens ab, das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden ist. Die Jahresrente wird mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz berechnet. Die gültigen Umwandlungssätze finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis. Auch diese sind im Vorsorgereglement der Nest Sammelstiftung nachzulesen.

Beispiel für Pensionierung im Referenzalter

Altersguthaben bei Rentenbeginn	CHF 300'000
Gültiger Umwandlungssatz	5.50 %

Berechnung: CHF 300'000.00 * 5.5% = CHF 16'500.00 lebenslängliche, jährliche Altersrente

Die Höhe der voraussichtlichen Altersleistung zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich

Die Höhe des effektiv vorhandenen Altersguthabens hängt auch von der Beitragsdauer ab. Eine vorzeitige Pensionierung wird das zur Verfügung stehende Altersguthaben reduzieren, eine aufgeschobene Pensionierung dagegen vergrössern.

Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Umwandlungssatz für 2024 um 0.15% pro Jahr reduziert. Ab 2025 reduziert er sich um 0.14% pro Jahr. Die Regelungen für die vorzeitige Pensionierung gelten auch bei schrittweisem oder teilweisem Bezug der Rente oder des Kapitals.

Umgekehrt erhöht sich der Umwandlungssatz bei der aufgeschobenen Pensionierung für das Jahr 2024 um 0.15% pro Jahr, ab 2025 um 0.16% pro Jahr. Die Regelungen für die aufgeschobene Pensionierung gelten auch bei Teilpensionierungen.

Die Nest Sammelstiftung teilt Ihnen bei einer beabsichtigten vorzeitigen, aufgeschobenen oder schrittweisen Pensionierung auf Anfrage den genauen Umwandlungssatz für Ihren Jahrgang mit und berechnet Ihnen die voraussichtliche Altersrente. Für Berechnungen der Altersleistungen verweisen wir zusätzlich auf unser Kostenreglement.

Personen, die eine Altersrente beziehen, haben für Minderjährige oder noch in Ausbildung stehende Kinder Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe der minimalen BVG-Waisenrente pro Kind. Dieser Anspruch erlischt mit dem 18. Altersjahr oder wenn die Ausbildung abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem 25. Altersjahr des Kindes. Für Kinder in Ausbildung ist die periodische Zustellung der entsprechenden Ausbildungsbestätigung an die Nest Sammelstiftung notwendig.

4. Kompensation für die reglementarische Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Durch Einkäufe während der Aktivzeit können die Leistungskürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung ganz oder teilweise kompensiert werden.

Hinweis: Spezielle Bedingungen für den Einkauf, siehe Merkblatt Einkauf.

5. Rente oder Kapital?

Die Altersleistungen werden grundsätzlich in Form einer Rente ausgerichtet. Statt einer lebenslänglichen Rente bietet die Nest Sammelstiftung die Möglichkeit, die Altersleistung ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen. Die Pensionierten-Kinderrente kann nicht in Form einer Kapitalabfindung ausbezahlt werden.

Liegt das Altersguthaben im Referenzalter um mehr als 5% über dem Betrag, der notwendig ist um die maximale reglementarischen Zielrente zu finanzieren, und wird dadurch eine Altersrente von mehr als CHF 48'000.- erreicht, wird der überschüssige Teil des Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausgerichtet.

Beträgt die jährliche Altersrente weniger als 10% der jährlichen einfachen minimalen AHV-Altersrente, wird automatisch eine Kapitalabfindung infolge Geringfügigkeit ausgerichtet.

Erfolgen Kapitalabfindungen infolge einer teilweisen Pensionierung in mehr als zwei Schritten, müssen die versicherten Personen die steuerlichen Konsequenzen mit der kantonalen Steuerbehörde abklären.

Meldefrist für Kapitalbezug

Wer anstelle einer Rente eine (Teil-)Kapitalabfindung wünscht, muss dies mindestens drei Monate vor dem Referenzalter oder dem gewünschten Zeitpunkt schriftlich an die Nest Sammelstiftung melden. Bei kurzfristiger Pensionierung aus wirtschaftlichen Gründen muss die versicherte Person ihren Wunsch nach Kapitalbezug an Nest melden, sobald sie Kenntnis von der kurzfristigen Pensionierung hat.